

Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14. Jänner 2021

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Universitätsgesetz 2002 – UG, das Hochschul-Qualitätsgesetz – HS-QSG und
das Hochschulgesetz 2005 – HG geändert werden
Ihre GZ: 2020-0.723.953**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des oben
genannten Entwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad §§ 22 ff UG – Kompetenzen des Senats

Mit der gegenständlichen Novelle werden die Kompetenzen des Senates beschnitten.
Beispielsweise soll zukünftig bei der Wiederwahl des Rektors grundsätzlich kein
Beschluss des Senats mehr nötig sein. Der Senat ist ein wichtiges demokratisches
Gremium, welches nicht geschwächt werden sollte, daher muss von einer sukzessiven
Verschiebung von Kompetenzen zu anderen Organen (Rektorat,...) abgesehen werden.
Andernfalls ist die Autonomie der Universitäten nicht mehr glaubhaft darzustellen.

Ad § 59a UG – Mindestleistung

Ein Schwerpunkt der Novelle stellt der Fokus auf mehr Verbindlichkeit im Studium dar.
Es ist vorgesehen, dass in den ersten beiden Studienjahren eines Diplom- oder
Bachelorstudiums eine Mindeststudienleistung von 24 ECTS in den ersten 4 Semestern
nachgewiesen werden muss, damit das Studium fortgesetzt werden kann.

Diese Entwicklung hin zu mehr Verbindlichkeit im Studium wird von unseren
Mitgliedern mit einiger Besorgnis betrachtet. Es kommt zu einer Verschulung der
Universität und der Leistungsdruck auf die Studierenden wird dadurch weiter
zunehmen. Es finden sich zwar vereinzelt Maßnahmen im Entwurf, die dafür sorgen
sollen, dass die geforderte Mindestleistung auch erreicht werden kann und generell für
ein zügigeres Vorankommen im Studium sorgen sollen. Es wird aber nicht

- berücksichtigt, dass beispielsweise für Studierende, welche mehrere Studiengänge belegen oder nebenher einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, eine erhebliche Mehrbelastung entsteht. Eine Exmatrikulation bei Nichterfüllung der Mindeststudienleistung ist deshalb strikt abzulehnen, das würde auch dem Prinzip der individuellen Freiheit der Wissensaneignung widersprechen.

Ad § 98 UG – Transparenz des Berufungsverfahrens

In § 98 UG sind im Sinne einer Steigerung der Transparenz von Berufungsverfahren für UniversitätsprofessorInnen einige Anpassungen vorgesehen.

Diese Entwicklung ist zwar zu begrüßen, unserer Ansicht nach muss jedoch nicht nur die Transparenz innerhalb der universitären Strukturen, sondern auch gegenüber der Öffentlichkeit erhöht werden, natürlich unter der notwendigen Beachtung der Autonomie der Universitäten.

Als Interessenvertretung der ZivilingenieurInnen und ArchitektInnen ist es uns ein Anliegen, dass die Studierenden eine qualitativ hochwertige und umfassende Ausbildung an den Universitäten vorfinden, um diese auf dem europäischen Niveau zu halten und eine Anerkennung der Berufsausbildung im gesamten EU-Raum und darüber hinaus sicherzustellen. Die Ausgestaltung der universitären Ausbildung wird maßgeblich von den eingerichteten Professuren geprägt, weshalb zumindest Interessensvertretungen mehr Einblick in die Berufungsverfahren gewährt werden sollte, insbesondere sollte die Interessensvertretungen im Rahmen der Stellenausschreibung in die Beschreibung der Erfordernisse miteinbezogen werden.

Ad § 109 (8) UG – Dauer der Arbeitsverhältnisse

Aus Sicht der Interessenvertretung der ZivilingenieurInnen und ArchitektInnen ist ein wesentliches Element einer soliden naturwissenschaftlich-technischen oder künstlerischen Ausbildung ein permanenter Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus der Praxis. Dieser Austausch wird zum Teil von Lektorinnen und Lektoren erbracht, die dabei üblicherweise in geringem Umfang angestellt werden.

Absatz 8 des § 109 verhindert in Zukunft ein längerfristiges Engagement solcher Expertinnen und Experten. Generell erscheinen solche Durchrechnungen auf Lebenszeit fragwürdig, ist doch die Entwicklung einer Persönlichkeit im Laufe ihrer berufspraktischen oder auch außeruniversitär-wissenschaftlichen Tätigkeit nicht unwahrscheinlich.

Es steht außer Frage, dass die derzeitige Regelung zu Kettenverträgen aufgrund der vielfältigen Umgehungsmöglichkeiten nicht befriedigend ist. Die nun vorgesehen Beschränkung der Gesamtdauer von befristeten Beschäftigungsdauer auf Lebenszeit kann jedoch keinesfalls das bestehende Problem lösen. Das bisher befristet beschäftigte Personal wird nicht vollständig in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden können, hierzu fehlen die Ressourcen. Aufgrund der durch die Neuregelung entstehenden hohen Fluktuation wird die Qualität in der Lehre leiden.

Warum sollte die Universität beispielsweise einer Kollegin, die nach dem Studium acht Jahre lang Assistentin war und danach zB bahnbrechende Leistungen als Ziviltechnikerin gezeigt hat, keinen Lehrauftrag geben können?

- Es ist daher notwendig einen anderen Lösungsweg für das Problem der Kettenverträge zu finden. Zumindest extern Lehrende sollten aus diesem Grund von dieser höchstzulässigen Gesamtdauer befristeter Beschäftigungsverhältnisse ausgenommen werden.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der Ausführungen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Kolbe', followed by a long, sweeping horizontal stroke.

BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident